



## Merkblatt

# Belege für Domizil- und Sitzverlegungen

## 1. Domizilverlegung innerhalb der gleichen politischen Gemeinde

Verlegen Unternehmen, Vereine oder Stiftungen ihre im Handelsregister als *Rechtsdomizil* eingetragene Adresse - bloss - innerhalb der gleichen politischen Gemeinde, so genügt es, wenn sie dem Handelsregisteramt Basel-Stadt die neue Adresse unter Angabe von Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname **schriftlich**, d.h. handschriftlich oder qualifiziert digital unterzeichnet mitteilen bzw. anmelden. Am einfachsten verwendet man dafür das «Anmeldeformular: Firmenadressänderung innerhalb der gleichen politischen Gemeinde». <sup>1</sup> Bezüglich Inhalt, Form und Sprache von Anmeldeschreiben sowie dem zu ihrer Unterzeichnung befugten Personenkreis vgl. die Merkblätter „Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege“ und „Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023“. <sup>2</sup>

Als *Rechtsdomizil* taugt nur eine solche Adresse, an der das Unternehmen, der Verein oder die Stiftung **physisch erreichbar ist**, ihm bzw. ihr also dort Postsendungen sowohl postalisch in einen eigenen oder - bei c/o-Adresse - in einen dem allfälligen Domizilgeber gehörenden Briefkasten zugestellt als auch eigenen Mitarbeitern oder - bei c/o-Adresse - dem allfälligen Domizilgeber gegen Empfangsbestätigung persönlich ausgehändigt werden können. Nicht zulässig sind damit Postfächer oder fiktive Adressen, bei welchen die Erreichbarkeit lediglich durch eine postalische Umleitung von Briefsendungen an eine andere Adresse sichergestellt wird. <sup>3</sup>

Bei der Anmeldung eines neuen Rechtsdomizils ist daher anzugeben, ob das Unternehmen, der Verein oder die Stiftung an der neuen Adresse über **eigene Räumlichkeiten mit eigenem Briefkasten** verfügt (z.B. aufgrund Eigentum, Miete, Untermiete etc.) oder ob es sich dabei um eine sog. **c/o-Adresse** handelt, bei der die Räumlichkeiten und der Briefkasten einer Drittperson gehören, diese sich aber bereit erklärt, für das Unternehmen, den Verein oder die Stiftung bestimmte Postsendungen entgegenzunehmen (sog. **Domizilgeber**). In letzterem Fall ist im Anmeldeschreiben daher zusätzlich noch der Domizilgeber anzugeben (z.B. «c/o Max Muster») und dem Handelsregisteramt seine schriftliche Einverständniserklärung, dass er dem Unternehmen, dem Verein oder der Stiftung an seiner Adresse ein Rechtsdomizil gewährt, einzureichen. <sup>4</sup>

## 2. Domizilverlegung von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde innerhalb des Kantons Basel-Stadt (sog. innerkantonale Sitzverlegung)

Ist bei juristischen Personen in ihren Statuten eine bestimmte politische Gemeinde als ihr Sitz festgelegt, bedarf es für die Verlegung ihrer im Handelsregister als Rechtsdomizil eingetragenen Adresse in eine andere politische Gemeinde zusätzlich noch einer **Änderung der Statuten bzw. Stiftungsurkunde** durch Beschluss der General- bzw. der Gesellschafterversammlung bzw. - bei Stiftungen - durch Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde. Bei Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften (Gen) muss der Statutenänderungsbeschluss der General- bzw. Gesellschafterversammlung **öffentlich beurkundet** werden. <sup>5</sup> Dem Handelsregisteramt einzureichen sind:

- bei allen Rechtsformen: Anmeldung des neuen Sitzes und des neuen Rechtsdomizils gemäss Ziffer 1, unterzeichnet gemäss den für die betreffende Rechtsform geltenden Bestimmungen; <sup>6</sup>
- bei AG, GmbH und Gen: öffentliche Urkunde über den Statutenänderungsbeschluss der General- bzw. der Gesellschafterversammlung;
- bei Verein mit Statutenänderungserfordernis: Protokoll über den Statutenänderungsbeschluss der Generalversammlung (originalunterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer);

<sup>1</sup> <https://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

<sup>2</sup> <https://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

<sup>3</sup> vgl. Ziff. 3.7 in [https://ehra.fenceit.ch/wp-content/uploads/sites/54/Praxismitteilung\\_EHRA\\_4\\_2020\\_D.pdf](https://ehra.fenceit.ch/wp-content/uploads/sites/54/Praxismitteilung_EHRA_4_2020_D.pdf) und Ziff II. in <https://ehra.fenceit.ch/wp-content/uploads/sites/54/praxismitteilung/de/Praxismitteilung-EHRA-2-15-30.-November-2015.pdf>

<sup>4</sup> Art. 117 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. b HRegV

<sup>5</sup> Art. 647, 780, 838a OR

<sup>6</sup> vgl. Fussnote 2

- bei Stiftung mit Erfordernis zur Änderung der Stiftungsurkunde: Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde (i.d.R. Aufsichtsbehörde);
- bei allen juristischen Personen mit Statutenänderungserfordernis: Gesamtfassung der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde.

### 3. Domizilverlegung von einem Kanton in einen anderen Kanton (sog. interkantonale Sitzverlegung)

Verlegen Unternehmen, Vereine oder Stiftungen ihre im Handelsregister als *Rechtsdomizil* eingetragene Adresse von einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt oder umgekehrt, ist das mit den unter Ziffer 2 erwähnten Belegen - nur - **beim für den neuen Sitz zuständigen Handelsregisteramt anzumelden**.<sup>7</sup> Bezüglich dem zur Unterzeichnung der Anmeldung befugten Personenkreis vgl. das Merkblatt „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023*“.<sup>8</sup> Die Löschung im Handelsregister des bisherigen Sitzkantons erfolgt von Amtes wegen gestützt auf eine Mitteilung des Handelsregisteramtes des neuen Sitzkantons am selben Tag wie der Handelsregistereintrag am neuen Sitz.<sup>9</sup>

**Stiftungen** haben zusätzlich zu den unter Ziffer 2 erwähnten Belegen die Aufsichtsentlassungsverfügung der bisherigen und die Aufsichtsübernahmeverfügung der neuen Aufsichtsbehörde, je mit Rechtskraftbescheinigung, einzureichen, sofern die interkantonale Sitzverlegung einen **Wechsel der zuständigen Aufsichtsbehörde** mit sich bringt.

---

<sup>7</sup> Art. 123 Abs. 1 HRegV

<sup>8</sup> <https://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

<sup>9</sup> Art. 124 Abs. 1 HRegV